

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel M. [REDACTED],

G. [REDACTED], T. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],

A. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter ist der Überzeugung, daß die mit dem Abhilfesantrag angegriffenen früheren Entscheidungen auch im Ergebnis richtig sind. Es sei nicht erwiesen, daß der Kläger oder seine Ehefrau dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten. Damit weicht er weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft der Fall ungeklärte Rechtsfragen auf. Die Rüge nicht genügender Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang